

Kurztitel

Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 100/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Außerkrafttretensdatum

31.08.2025

Abkürzung

SVSG

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Text**Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen**

§ 21. Die Mitglieder der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

Schlagworte

Versicherungsvertreterin

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2025

Gesetzesnummer

20010531

Dokumentnummer

NOR40210651